

## **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2014<sup>2</sup> erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Mai 2014<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bei jeder Wahl“ eingefügt.
  
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber/inne/n bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des/der Bewerbers/in und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.“
  
  - b) Absatz 7 wird gestrichen.
  
  - c) Absatz 8 bis Absatz 11 werden zu Absatz 7 bis Absatz 10.
  
3. § 22 wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> 1 Mittl. bl. BM M-V S. 328

<sup>2</sup> hochschulöffentlich bekanntgemacht am 19.09.2014

<sup>3</sup> hochschulöffentlich bekanntgemacht am 28.05.2014

a) Die Sätze 1 bis 6 werden zu Absatz 1

b) Die Sätze 7 bis 9 werden zu Absatz 2

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das anwesende Mitglied des Wahlausschusses achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.“

4. § 26 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen sind bei jeder Unterbrechung der Stimmenaushändigung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sorgfältig zu verwahren.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „Gremien und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während des Arbeitsvorgangs mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Ergebnisermittlung anwesend sind. Absätze 1 und 2 finden im Fall der Ergebnisermittlung in elektronischer Form keine Anwendung.“

6. In § 32 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die hochschulöffentliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung auf der Universitätshomepage.“

7. In § 33 Absatz 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für den Lauf der Frist ist die Veröffentlichung auf der Universitätshomepage maßgeblich.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2015.

Greifswald, den 21. Juli 2015

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.07.2015